

### **Plangenehmigungsverfahren gemäß § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau der Bahnstromversorgungsanlage Umrichterwerk Köln“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von der DB Energie GmbH beantragten Vorhaben nehme ich hinsichtlich der von mir zu wahrenen Belange wie folgt Stellung:

#### Natur- und Landschaftsschutz sowie Landschaftspflege

Im Erläuterungsbericht zum Vorhaben wird unter Ziffer 8.3 auf Blatt 26 unter der Überschrift „Schutzgebiete“ dargelegt, Konflikte der geplanten Baumaßnahme mit den Schutzausweisungen des Landschaftsschutzgebietes seien nicht erkennbar. Diese Aussage ist nicht zutreffend, da das Bauvorhaben vollständig in dem Landschaftsschutzgebiet 23 „Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar“ liegt und gegen die dort geltenden allgemeinen Verbote (z. B. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, der Verlegung ober- oder unterirdischer Versorgungsanlagen, der Beschädigung oder Beseitigung von Pflanzen) verstößt. Die Textpassage ist entsprechend zu ändern. Wegen des Verstoßes gegen die Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes ist für die Durchführung des Vorhabens die Erteilung einer landschaftsrechtlichen Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) erforderlich.

Das beabsichtigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 4 LG NRW dar. Dieser ist entsprechend auszugleichen. Die Prüfung des zu dem Vorhaben erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) hat insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung durch die Ausgleichmaßnahmen (S. 36, Tabelle 6) Mängel ergeben. Hier wurde eine fehlerhafte Berechnung durchgeführt, die entsprechend zu überarbeiten ist:

- **Maßnahme A2:**

Der Biotopwert des Bestandes wurde mit 0 Punkten bewertet, dieser liegt jedoch bei 16 Punkten (Biototyp AX 42). Der Biotopwert nach 30 Jahren wird mit 19 Punkten (Biototyp EA1) angesetzt. Zur Erreichung dieses Biotoptypes ist eine jährliche Mahd in einer maximalen Häufigkeit von 2-3 Mal erforderlich. Den bisherigen betrieblichen Erfordernissen entsprechend werden die Flächen dort vielfach gemäht, was zur Herausbildung von Scherrasen (HM51) führt, deren Biotopwert bei 6 Punkten liegt. Diese Punkte sind zu überprüfen. Es ist schlüssig darzustellen, welche Pflege geplant ist. Bei der Einsaat sollte regionales Saatgut verwendet werden. Bezugsquellen können seitens der Unteren Landschaftsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

- **Maßnahme A3:**

Der Biotopwert des Bestandes wurde mit 0 Punkten bewertet, dieser liegt jedoch bei 17 Punkten (Biototyp BB1) und 18 Punkten (Biototyp AV4). Ein nach jetzigem Sachstand zu erwartendes Kompensationsdefizit ist mit entsprechenden zusätzlichen Maßnahmen auszugleichen.

- **Maßnahme A4:**

Vorgesehen ist die Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen. Ohne jährliche Erziehungsschnitte in den ersten 7-10 Jahren erreichen diese Bäume in der Regel kein Alter von 30 Jahren, die für die Kompensation zugrunde gelegt werden. Für den Erhalt eines vitalen Baumes dieser Kulturform sind jährliche Schnitte und darauf folgend je nach Entwicklung in größerem Abstand Pflegeschnitte erforderlich. Diese Schnitte sind dementsprechend vorzusehen und durchzuführen. Eine Alternative hierzu könnte in der Pflanzung von Wildobst (Holzapfel, Wildbirne, Wildkirsche) bestehen, da hier keine Schnittmaßnahmen erforderlich sind.

Der Landespflegerische Begleitplan ist der Unteren Landschaftsbehörde als separates Exemplar einzureichen. Hierfür wird jeweils 1 Exemplar in Papierform benötigt.

Zur Vorlage für den Beirat der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln, der über die Befreiung nach § 69 LG NRW entscheidet, werden Bilanzierungstabellen und Karten in DIN A4, schwarz-weiß, lesbar, benötigt. Diese Unterlagen sind in 5-facher Ausfertigung einzureichen.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen des überarbeiteten LBP erfolgen. Die bisherigen Unterlagen erfüllen nicht die Voraussetzungen der Befreiungsfähigkeit des Vorhabens nach § 69 LG NRW.

Zuständige Ansprechpartnerin in der Abteilung 571/Untere Landschaftsbehörde des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes ist Frau Hansen, Telefon 0221/221-24160.

### Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

#### **Wasserrecht**

Im Zuge der Baumaßnahmen sind alle Abwasserleitungen einschließlich aller Schächte, Schlammfänge, Abscheideranlagen usw. gemäß DIN 1986 in Verbindung mit EN 1610 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Protokolle mit dem Ergebnis der Überprüfung sind dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unaufgefordert zu übersenden. Aus den Protokollen muss folgendes ersichtlich sein: Datum der Überprüfung, Temperatur, Name des Verantwortlichen für die Überprüfung, Prüfmethode, geprüfte Strecke, Haltung, Bauwerk, Wasserverlust, Druckabfall.

Das Schmutzwasser muss der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Die Bereiche, in denen eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen soll, müssen nachweislich frei von schädlichen Kontaminationen sein. Dies betrifft auch die Entwässerung der Verkehrsflächen über die Schulter.

Das fragliche Gelände liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserwerks Westhoven. Der von der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes herausgegebene und als Anlage

beigefügte Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III mit anhängendem Alarmplan ist zu berücksichtigen. Der Katalog ist allen ausführenden Firmen zur Kenntnis zu geben und zu beachten.

Auf die Pflicht zur Überprüfung von bestimmten Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe gemäß § 12 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) durch Sachverständige wird ausdrücklich hingewiesen.

Gem. § 19 i Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 12 VAwS muss die Anlage u.a.

- vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüft werden,
- wiederkehrend alle 5 Jahre (bei unterirdischen Lageranlagen in Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüft werden.

Gem. § 19 i WHG i. V. m. § 12 VAwS müssen stillgelegte Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüft werden.

Sollten bei der Überprüfung Mängel festgestellt werden, so sind diese unverzüglich durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG beseitigen zu lassen. Eine eventuell erforderliche Nachprüfung der Anlage bzw. von Teilen der Anlage ist im Anschluss an die Mängelbeseitigung durchführen zu lassen.

Zu Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht wird auf § 13 VAwS verwiesen.

Die Trafograben sind entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, herzustellen und zu betreiben.

Das in den Trafograben anfallende Niederschlagswasser ist über eine Leichtflüssigkeitsabscheideranlage gemäß DIN EN 758 der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.

## **Abfallrecht**

Die Baumaßnahme liegt innerhalb des unter der Nummer 704102 erfassten Altstandortes. Aus diesem Grund ist vor Beginn der Bau- / Aushubmaßnahmen der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Das Konzept muss folgende Angaben beinhalten:

- Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des Bodens,
- Beurteilung des anfallenden, ggf. kontaminierten Bau- / Aushubmaterials auf der Grundlage der Analysenergebnisse und der Nutzungsrecherche hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten,
- Klassifizierung der bei den Bau- / Aushubmaßnahmen anfallenden Stoffe nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV-),
- Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen o.ä.) für das gesamte anfallende, ggf. kontaminierte Bau- / Aushubmaterial,
- Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für eventuell verbleibenden kontaminierten Boden,
- Darstellung der zeitlichen Abfolge von Verwertung / Beseitigung,
- Name der für die Verwertung / Beseitigung der anfallenden Abfälle verantwortlichen Person auf der Baustelle.

Mit den Bau-/ Aushubmaßnahmen darf erst nach Vorlage des o.g. Konzeptes und nach Zustimmung der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- begonnen werden (Vorabinformation über Fax 0221/221-24612 möglich).

Der Beginn und das Ende der Bau-/ Aushubmaßnahmen sind der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Maßnahmen ist die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

Die Bau-/ Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- durchzuführen. Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Gutachter ein Abschlussbericht zu fertigen und der vorgenannten Stelle innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV-) maßgebend.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: [www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall](http://www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall)).

Sollte durch Entsorgungsengpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- abzustimmen; jedoch sind mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu besorgen ist:

- Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).

- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu verschließen.

Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutz-zonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

### **Immissionsschutz**

Vor Beginn von Rückbau- und Abbrucharbeiten sind die Anlagen durch einen Sachkundigen zu besichtigen. Die evtl. verbauten asbesthaltigen Stoffe sind festzustellen, um diese entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 abzubereiten und zu entsorgen.

Die Entfernung und Entsorgung aller asbesthaltigen Materialien ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) vorzunehmen.

Bei den Bauarbeiten ist sowohl beim Abbruch als auch beim Neubau die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) zu beachten.

Der maschinelle Abbruch der von der Genehmigung erfassten Gebäude einschließlich der erforderlichen Fahrzeugbewegungen darf nur innerhalb des Zeitraumes von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen (Gesetz zum Schutz vor

schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen). In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.

Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen „blauer Engel, weil lärmarm“ (gem. RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de/> abgerufen werden.

Felsmeißel dürfen beim Abbruch nur eingesetzt werden, wenn immissionsärmere Abbruchverfahren - z.B. Abbruch unter Verwendung einer Brecherzange - nicht möglich sind.

Staubbelästigungen beim Abbruch, beim Beladen (und Entladen) von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druckerhöhung einzusetzen.

Die Anhaltswerte der DIN 4150-3 „Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ sind einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Einsatz einer saugenden Kehmaschine.

Nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch ein im Gem. Runderlass „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigten Stoffen, Geräuschen und



Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW S. 9249) genanntes Messinstitut feststellen zu lassen, ob die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm eingehalten werden. Der Messbericht ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zuzusenden.

Nach der Inbetriebnahme ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen aus der 26. BImSchV hinsichtlich elektromagnetischer Felder erfüllt werden.

Ansprechpartner beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- ist Herr Koslowski, Telefon 0221/221-24682.

### Boden- und Grundwasserschutz

Wie bereits oben erwähnt, liegt das Vorhaben im Bereich des beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt erfassten Altstandortes 704102.

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) verpflichtet, dies dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz/Untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen und einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen gemäß Anhang 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchführt und die Risiken beurteilt.

Das Gutachten kann ggfls. zusammen mit dem von der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft geforderten Entsorgungskonzept (s. o.) erstellt werden.

Zuständiger Ansprechpartner für boden- und wasserschutzrechtliche Fragen ist Herr Langen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 573/Boden- und Grundwasserschutz/Untere Bodenschutzbehörde, Telefon 0221/221-34177.

## Stadtplanung

Der Bereich des Umspannwerks bildet zusammen mit den umliegenden Acker- und Gartenflächen ein Kaltluftentstehungsgebiet, das zur Kühlung der umliegenden Wohnlagen beiträgt. Um die gegebene günstige Situation beizubehalten, rege ich eine Begrünung aller Dachflächen der Gebäude und eine Fassadenbegrünung für das URW-Gebäude und das 110-kV-SA-Gebäude an. Da beide Gebäude fensterlos errichtet werden und nicht zum Aufenthalt bestimmt sind, ist eine Fassadenbegrünung ohne große Umstände möglich. Hierdurch ist auch eine positive optische Darstellung der Gebäude in der durch technische Aufbauten geprägten Umgebung gewährleistet. Die Dachbegrünung verringert und klärt die zur Versickerung zu bringenden Niederschlagsmengen und macht sich auch in dieser Weise positiv bemerkbar.

Diese Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden abschließenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln, der nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Porz frühestens in seiner Sitzung am 29.04.2010 über das Vorhaben beraten kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Angela Thiemann

## **Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III, III A und III B in der örtlichen Zuständigkeit vom Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA)**

Bei Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III, III A und III B sind für die Zeit der Bauausführung neben den Bestimmungen der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung folgende Auflagen zu beachten:

### **1. Allgemeine Auflagen**

- 1.1 Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze (Wasserhaushaltsgesetz-WHG, Landeswassergesetz-LWG, Arbeitsschutzgesetz und Wasserschutzzonenverordnungen) vom Bauherrn und von den bauausführenden Unternehmen zu beachten.

Auf die Gefährdungshaftung gemäß § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird hingewiesen.

Die während der Bauarbeiten zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in die technische Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Sollte es nicht möglich sein, bestimmte Auflagen einzuhalten, so ist vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde einzuholen.

- 1.2 Beginn und Beendigung der Baumaßnahme sind dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) rechtzeitig anzuzeigen.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) einen im Hinblick auf den Gewässerschutz für alle Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen Verantwortlichen und seinen Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Mitarbeiter der eingesetzten Firmen sind vom verantwortlichen Bauleiter über die mögliche Trinkwassergefährdung in den Wasserschutzzonen zu belehren. Der Unternehmer hat darüber eine Niederschrift anzufertigen und die Belehrung von jedem Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen. Auf die Gefährdungshaftung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- 1.5 Für Anlagenteile, die eine besondere Gefährdung hervorrufen können, wie z. B. Werkstätten, Tankanlagen, Lagerplätze usw., sind Detailpläne aufzustellen, die ebenfalls der Zustimmung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) bedürfen.

## 2. Baustelleneinrichtungen

- 2.1 Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb der Baugrubensicherung anzuordnen. Der Einrichtungsplan (mit Angabe von Materiallager, Aufenthaltsräumen, Bauleiterbüro, Toilettenanlagen, Müllcontainer, etc.) ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen und anschließend, sofern es sich nicht um das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern sowie um wesentliche Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen handelt, der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, Kenntnis zu geben.
- 2.2 Das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen im Bereich von Baugruben ist nicht gestattet. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist.
- Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes sind die Baumaschinen täglich durch den dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) benannten Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen; erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoff zu treffen. Über die Kontrolle ist Buch zu führen. Dieses Buch ist der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3 Es dürfen nur Geräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge einer Grundreinigung unterzogen wurden und frei von jeglichen Schadstoffen (Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen etc.) sind. Der Auftragnehmer hat der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde vor Baubeginn eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Geräte die v. g. Bedingungen erfüllen.
- 2.4 Die Bodenflächen von während der Bauphase eingerichteten Werkstätten und Anlagen müssen wasserundurchlässig befestigt werden.
- 2.5 Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu besorgen ist.
- 2.6 Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken. Fahrzeuge sind auf wasserundurchlässiger und an das Kanalnetz angeschlossener Fläche abzustellen.
- 2.7 Toilettenanlagen dürfen nur außerhalb der Baugruben aufgestellt werden. Die Entsorgung der dichten Sammelbehältnisse muss außerhalb der Schutzzonen

über ein Großklärwerk erfolgen. Der Standort der Toilettenanlage ist in größtmöglicher Entfernung zur Baumaßnahme und zu vorhandenen Gewässern (> 6 m) zu wählen.

2.8 Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölwannen aufzustellen. Öl- oder Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.

2.9 Geräte zur Aufnahme von ausgelaufenem Öl oder Treibstoff sind auf der Baustelle ständig bereitzuhalten.

Außerdem sind ölaufsaugende Stoffe, die das Eindringen des Öls in den Untergrund hemmen, in ausreichender Menge (siehe Herstellerangaben) auf der Baustelle zu lagern.

2.10 Das Waschen von Fahrzeugen ist in der Wasserschutzzone verboten.

2.11 Es ist ein Öl- und Giftalarmplan auszuhängen, über den alle am Bau Beschäftigten zu unterrichten sind. Der Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht sein. Der Plan ist als Anlage beigefügt.

Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder Gewässer eintreten, so muss der Unternehmer unverzüglich nach dem vorgenannten Plan vorgehen. Die Beseitigung des im Zuge der Baumaßnahme evtl. verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) zu erfolgen.

### **3. Bauarbeiten**

3.1 Wird beim Ausheben der Baugrube verunreinigtes Erdreich festgestellt, ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beseitigung des verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) zu erfolgen.

3.2 Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.

Korrosionsschutzanstriche im Erdübergangsbereich dürfen erst dann mit Erdreich überdeckt werden, wenn sie vollständig durchgehärtet sind.

3.3 Spundwände müssen mindestens 10 cm über die Oberkante der Straßendecke hinausreichen. An den Seiten ist ein Schutzwall aus bindigem Material zu errichten, der ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in die Baugrube oder zwischen Spundwand und Erdreich ausschließt.

3.4 Oberflächenwasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.

- 3.5 Während der Bauzeit ist für eine schadloose Ableitung des Niederschlags- und Drainagewassers zu sorgen.
- 3.6 Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwendet werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens z. B. durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, belasteter Erdaushub, Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).
- 3.7 Sollten Zweifel über die Unschädlichkeit der zur Verwendung bestimmten Stoffe bestehen, so ist das Einvernehmen mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) einzuholen.
- 3.8 Zur Wiederverfüllung der Baugrube ist vorzugsweise das ausgehobene Material wieder zu verwenden, sofern keine Verunreinigung vorliegt. Im Übrigen darf nur unbelasteter Erdaushub oder unbelastetes Steinmaterial (keine RCL-Produkte, Aschen, Schlacken) verwendet werden.
- 3.9 Die Beendigung der Baumaßnahme ist bei dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) rechtzeitig anzuzeigen, damit eine abschließende Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden kann.

#### **4. Sonstige Auflagen**

- 4.1 Sollten Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 4.2 Bauhilfsanlagen oder sonstige Provisorien sind vor Räumung der Baustelle vollständig zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
- 4.3 In der Winterzeit bei Schneefall bzw. Eisglätte darf kein Streusalz verwendet werden. Als Streugut sind ausschließlich Mineralgemische (z. B. Splitt) zulässig. Der Einsatz von aufbereitetem Bauschutt ("Recycling-/RCL-Material") ist verboten.

Anlagezum Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III, III A und III B)**Öl- bzw. Giftalarmplan**

Die Unfälle beim Umgang mit Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (kurz Öl- und Giftunfälle), können zu erheblichen wasserwirtschaftlichen Problemen führen.

Zum Schutz des Gewässers, der oberirdischen Gewässer und zur Abwehr der sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit, müssen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Öl- und Giftunfälle sind gemäß § 18 Abs. 4 des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) unverzüglich dem Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde und dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA), der Polizei oder der Feuerwehr anzuzeigen.

Feuerwehr	0221 / 9748-0
Notruf	112

Polizei	0221 / 229-1
Notruf	110

Umwelt –und Verbraucherschutzamt  
Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA)  
Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln

Herr Schmitz	0221 / 221-24935
Herr Schulz	0221 / 221-34935
Herr Henseler	0221 / 221-33707
Frau Deiters	0221 / 221-33585
Amtsleitung	0221 / 221-24627

RheinEnergie AG	0221 / 178-0
	0221 / 178-4749

**außerhalb der Dienstzeit:**

über die Berufsfeuerwehr	0221 / 9748-0
--------------------------	---------------

Notruf	112
--------	-----